

2414 032

Abschrift

Entscheid.-Sammng. d. Senats

14

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 273 /77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henryk M. [REDACTED],

[REDACTED] - B. [REDACTED] par B. [REDACTED], M. [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Chärner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom
14. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter konnte keine schädigungsbedingte
Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers von 25 v.H. fest-
stellen und hat deshalb Ansprüche aus Art. VI Nr. 1 Abs. 2 -
4 BEG-Schluss verneint. Diese Entscheidung ist ausschließlich
mit Erwägungen begründet, die auf tatsächlichem Gebiet liegen.
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche
Sachverhaltsfeststellung und das Verfahren im Berufungsrechts-
zug zeigen keinen Zulassungsgrund auf; auf BGH RZW 1967, 431
wird hingewiesen. Eine Abweichung von BGH RZW 1963, 170; 1969,
425 liegt nicht vor. Dem Berufungsurteil ist nicht zu entnehmen,
daß der Berufungsrichter davon ausgehe, das Lungenleiden habe
sich in der Verfolgungszeit verschlimmert.

Mai

Henkel